

**Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Winsen (Aller)
– (Gefahrenabwehrverordnung) –**

(Fassung vom 06.12.2018)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Winsen (Aller) erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Rad- und Gehwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse mit allen ihren Bestandteilen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Grünflächen und Sportplätze.

§ 2

Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

(1) Es ist verboten,

- a) Schachtdeckel und Abdeckungen von öffentlichen Versorgungseinrichtungen unbefugt zu öffnen sowie
- b) Hydranten und Einlauföffnungen für die Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen.

(2) Abwasser jeder Art dürfen nicht in Gossen, Kanaleinläufe und Kanalschächte und auf öffentliche Straßen und Waldgrundstücke gegossen oder eingeleitet werden.

(3) Das Anheften, Bekleben, Beschreiben oder Beschmierern von am oder im Verkehrsraum stehenden öffentlichen Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bänken, Buswartehallen, Verteilerschränken und Bäumen ist verboten. Dieses gilt auch für das Anbringen von Plakaten und Schildern sowie für das Aufstellen von Plakattafeln. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 2 können auf Antrag von der Gemeinde Winsen (Aller) kostenpflichtig zugelassen werden.

(4) Fahrzeuge und sonstige Gegenstände dürfen auf Straßen nicht mit ölauflösenden oder aggressiven Flüssigkeiten gereinigt werden. Das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen und an Gewässern ist verboten.

§ 3

Verkehrsbehinderung oder -gefährdungen

(1) Stacheldraht oder ähnlich scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen oder Anlagen nicht so angebracht werden, dass Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(2) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen müssen stets so weit zurück geschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamensschilder und Hydranten verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden.

In Straßen und Anlagen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen, Seitenstreifen usw. bis zu einer Höhe von 4,50m und über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige über dem Straßen-raum sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Höhe von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht verbundenen Einrichtungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen (Sichtflächen) darf 0,80 m - gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand- nicht überschreiten. Die Schenkellängen der Sichtdreiecke betragen bei Straßen mit einer Richtgeschwindigkeit von 50 km/h sowie bei Straßen mit einer Richtgeschwindigkeit von 30 km/h, in die eine Straße einer höheren Richtgeschwindigkeit mündet, - gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen - mindestens je 10 m. Sofern für Sichtfelder in besonderen Vorschriften (z.B. Bebauungspläne) oder durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind, gelten diese Maße.

(4) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, dass Regen- und Schmelzwasser nicht auf öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen fließen können. Regen- und Wirtschaftswasser dürfen von Grundstücken nicht auf öffentliche Straßen und Wege sowie in öffentlichen Anlagen geleitet werden. Dies gilt auch für Wasser, die bei Hochwasser auf Grundstücken anfallen. Das Ausgießen und Einleiten von Schmutzwasser in die Straßenabläufe ist verboten.

(5) Markisen, Sonnendächer, Werbeeinrichtungen, Fahnen, Wimpel und dergleichen dürfen, wenn sie herabgelassen sind, nicht tiefer als 2,50 m über dem Gehweg hängen und nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Straßenschilder verdecken. Sie müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 0,50 m zu den zur Fahrbahn hin gelegenen Gehwegsbegrenzungen haben.

§ 4

Hausnummern

(1) Nach Zuteilung der Hausnummern durch die Gemeinde Winsen (Aller) hat die Beschilderung der Grundstücke durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Als Hausnummernschilder sind dunkle Ziffern auf hellem Grund oder helle Ziffern auf dunklem Grund zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein. Anstelle von Nummernschildern sind auch schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern auf hellem Grund oder Hausnummernleuchten zulässig.

(2) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder rotem Klebestreifen so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(3) Die Hausnummern sind an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung im Bereich des Grundstückszuganges gut sichtbar anzubringen. Liegt das Hauptgebäude weniger als 10m hinter der Straßenfluchtlinie, können sie auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes neben oder in der Nähe der Eingangstür angebracht werden. Die Hausnummern sind stets in einem gut einsehbaren und lesbaren Zustand zu halten. Befindet sich der Haupteingang an der Rückseite oder an der Seite des Gebäudes und soll von der Möglichkeit der Anbringung der Hausnummern am Haupteingang Gebrauch gemacht werden, so ist die Hausnummer an der Straßenseite, an der dem Hauseingang nächsten Ecke anzubringen.

(4) Bei Reihenhäusern, deren Eingänge sich seitlich zu Straßen befinden, sind an der vorderen Hausfront oder neben der Zuwegung die Hausnummernschilder für alle durch die Zuwegung erschlossenen Häuser anzubringen.

§ 5 Lärmbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung des von Geräten und Maschinen ausgehenden Lärms gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die allgemeinen Ruhezeiten sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags. In den allgemeinen Ruhezeiten ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist. Als solche Tätigkeiten gelten neben der Benutzung von Geräten und Maschinen entsprechend der 32. BImSchV insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern, Decken und ähnlichen Gegenständen sowie das Holzhacken, Hämmern, Sägen und ähnliche Arbeiten. Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für Arbeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sofern die Arbeiten in Ausübung des zugelassenen Gewerbes erbracht werden.

(3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Rundfunk- und Fernsehempfänger sowie Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass außerhalb des eigenen Grundstückes unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Unberührt bleiben die Regelungen der §§ 30 und 33 der Straßenverkehrsordnung.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) vom 07.03.1995 (Nds. GVBl. S.50) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen nicht gefährdet, behindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch andauerndes Heulen, Bellen oder ähnliche Geräusche die Anlieger in ihrer Ruhe stören.

(2) Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund

- a) Personen oder andere Tiere anspringt,
- b) Straßen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt. Bei Verunreinigung ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Es ist untersagt, Hunde außerhalb umzäunter Grundstücke unbeaufsichtigt zu lassen. Bissige Hunde haben einen Maulkorb zu tragen, der ein Beißen sicher verhindert.

(3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

(4) Die Verunreinigung von Straßen, Gehwegen und Grünstreifen durch andere Tiere ist zu vermeiden. Im Falle von Verunreinigungen hat der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres dies unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 7 Spielplätze

(1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, insbesondere Alkohol, Drogen, Tabakwaren, Farbspraydosen und Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes
- Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben
- mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 24 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

(2) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern nur bis zum Alter von maximal 12 Jahren gestattet. Maßgeblich sind die von der Gemeinde Winsen (Aller) aufgestellten Benutzungshinweise.

§ 8 Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Winsen (Aller) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 2 zum Missbrauch öffentlicher Einrichtungen zuwiderhandelt,
2. die Gebote des § 3 zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen oder Verkehrsgefährdungen nicht beachtet,
3. entgegen den Geboten des § 4 zur Anbringung von Hausnummern handelt,
4. entgegen den Geboten oder Verboten des § 5 zur Lärmbekämpfung handelt,
5. den Geboten oder Verboten des § 6 zur Tierhaltung zuwiderhandelt,

6. den Verboten des § 7 zur Nutzung der Spielplätze zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Die Geltungsdauer wird auf 10 Jahre begrenzt.*

Winsen (Aller), den 16. Juni 2016

Gemeinde Winsen (Aller)

gez. Oelmann
Bürgermeister

* Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung: 14.12.2018